

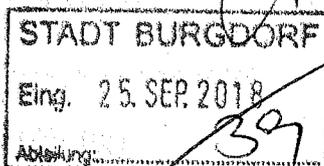
Mitteilungsanlage W&AV



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Straßenverkehrsabteilung
31300 Burgdorf



Der Regionspräsident

Fachbereich/Team Verkehr / 86.01
Dienstgebäude Hildesheimer Str. 18
Ansprechpartner [REDACTED]
Mein Zeichen 86.01
Durchwahl (0511) 616-23373
Telefax (0511) 616-1123149
E-Mail [REDACTED]
Internet www.hannover.de

Hannover, 20.09.2018

**Ablehnung eines Antrages auf Installierung einer Lichtsignalanlage in der Ortsdurchfahrt Hülptingsen;
Ihr Zeichen 39-72-03kra**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.08.2018 bitten Sie mich erneut um eine Stellungnahme zu der vorstehend beschriebenen Angelegenheit. Wie Sie mitteilen, habe ich in meiner vorherigen Stellungnahme vom 01.08.2018 zwar die Rechtsauffassung der Verwaltung der Stadt Burgdorf in Bezug auf die Ablehnung zur Installierung einer LSA bzw. eines FGÜ bestätigt, bin darin aber auf mögliche Ausnahmeregelungen, insbesondere der in der RILSA genannten, nicht eingegangen.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

In begründeten Ausnahmefällen können FGÜ außerhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche der R-FGÜ 2001 angeordnet werden. Ein Ausnahmefall kann z. B. das Vorliegen eines Unfallschwerpunktes oder eine Maßnahme der Schulwegsicherung darstellen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer LSA oder eines FGÜ ist § 45 Abs. 1. Satz 1 StVO. Diese wird in § 45 Abs. 9 StVO dahingehend modifiziert und konkretisiert, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Es wird also tatbestandlich eine konkrete straßenverkehrsrechtliche Gefahr vorausgesetzt. Da es sich hierbei um einen unbestimmten

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Rechtsbegriff handelt, muss dieser ausgelegt werden. Hierfür sind die norminterpretierenden Aussagen der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 37 StVO (LZA) oder zu § 26 StVO (FGÜ) heranzuziehen.

Bei der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015) handelt es sich um ein anerkanntes fachliches Regelwerk von Hinweisen und Empfehlungen, das bei der Entscheidungsfindung - soweit die VwV-StVO keine anderslautenden und abschließenden Vorgaben enthalten - ergänzend heranzuziehen ist. Die Richtlinie ist aufgrund ihrer Qualität als technisches Regelwerk jedoch weder geeignet einen Anspruch zu begründen, noch kann sie die Behörde zu einem bestimmten Tun verpflichten.

Die R-FGÜ 2001 findet über die VwV zu § 26 StVO Anwendung. Sie ergänzt und präzisiert die VwV zu § 26 StVO. Die Aussage, dass die RiLSA 2015 die Begründung/Auslegungshilfe für die Ausnahmeregel R-FGÜ 2001, Ziffer 2.3 darstellt, kann somit nicht bestätigt werden.

Zu der Ausnahmeregelung nach Ziffer 2.3 R-FGÜ 2001 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Jahr 2002 Orientierungshilfen für Maßnahmen zum Schutz der Fußgänger herausgegeben. Nach Ziffer 5 „Schulwegsicherung u. ä.“, kann bei Maßnahmen der Schulwegsicherung von der geforderten Zahl der Querungen aus der R-FGÜ 2001 nur dann abgewichen werden, wenn mindestens 30 Schulkinder pro Stunde die Fahrbahn überqueren. Darüber hinaus wird gefordert, dass der Schulweg in einem qualifizierten Schulwegplan ausgewiesen ist, was ich in diesem Fall voraussetze.

In Ihrem Schreiben vom 15.06.2018 haben Sie hierzu ausgeführt, dass bei einer Verkehrszählung am 18.05.2018 in der Spitzenstunde zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr die Fahrbahn von insgesamt 36 Personen (21 Erwachsene und 15 Kinder) gequert wurde. Bei den Kindern handelte es sich dabei offensichtlich um 13 Schulkinder, die die Fahrbahn in Richtung Bushaltestelle querten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt in Hülptingsen die Ausnahmeregelung der Ziffer 2.3 R-FGÜ 2001 nicht greift und somit die Voraussetzungen der R-FGÜ 2001 und der VwV zu §§ 26 und 37 StVO nicht erfüllt werden. Für die Anordnung eines FGÜ bzw. einer LSA fehlt daher, auch hinsichtlich der Schulwegsicherung, die rechtliche Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

